

Mineralfreibad Bönnigheim Badeordnung

(in der Fassung vom 25.03.2022)

Für die Benutzung des Mineralfreibades Bönnigheim gilt folgende Badeordnung:

§ 1 Zweck der Badeordnung

- 1.) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt in seinem eigenen Interesse.
- 2.) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt sich jeder Badegast der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- 3.) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Gruppenleiter für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich.
- 4.) Eltern haften für ihre Kinder.

§ 2 Benutzung

- 1.) Das Mineralfreibad kann im Rahmen dieser Badeordnung von jedermann benutzt werden.
- 2.) Der Zutritt ist nicht gestattet für Personen:
 - a. die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - b. deren Verhalten eine Störung der Sicherheit und Ordnung erwarten lässt
 - c. für die das Baden zu einer Gefahr werden kann
 - d. die Tiere mit sich führen
 - e. die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
- 3.) Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen. Diese Kinder dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.
- 4.) Von der Benutzung des Bades sind Personen ausgeschlossen, gegen die ein Benutzungs- oder Hausverbot verhängt ist.
- 5.) Wer außerhalb der Badezeit unberechtigt im Mineralfreibad angetroffen wird, hat mit einer Strafanzeige zu rechnen.

§ 3 Eintrittskarten / Eintrittspreise

- 1.) Der Badegast erhält gegen Zahlung des Tarifpreises eine Eintrittskarte. Die Eintrittskarte – ausgenommen die Zehnerkarte – ist nicht übertragbar.
- 2.) Die Einzelkarte berechtigt zum einmaligen Betreten des Bades. Ein kurzzeitiges Verlassen des Bades und ein Wiedereinlass ist möglich, wenn die Dauer der Abwesenheitszeit aus dem Bad nicht mehr als 15 Minuten beträgt.
- 3.) Jahreskarteninhaber haben dem Badepersonal die Jahreskarte auf Verlangen vorzuzeigen. Erworbsene Karten werden nicht zurückgenommen, der Preis für verlorene oder nicht genutzte Karten wird nicht erstattet.
- 4.) Für den Zutritt und die Benutzung des Mineralfreibades werden die vom Gemeinderat festgesetzten und am Kassenraum ausgehängten Entgelte erhoben.
- 5.) Wer während der Badezeit unberechtigt im Mineralfreibad angetroffen wird, hat den 10-fachen Badepreis für Einzelpersonen an der Kasse zu bezahlen.
- 6.) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises.

§ 4 Betriebszeiten

Die Betriebszeiten werden von den Stadtwerken Bönnigheim festgesetzt und am Badeeingang sowie in der Regel auch öffentlich bekannt gemacht.

§ 5 Badezeit

- 1.) Die Badezeit endet eine halbe Stunde vor dem täglichen Betriebsschluss.
- 2.) Das Aufsichtspersonal kann bei starkem Besuch oder bei besonderen Anlässen (z.B. Sportveranstaltungen) die Badezeit allgemein oder für bestimmte Becken beschränken.
- 3.) Bei Gewitter ist der Aufenthalt im Wasser verboten.
- 4.) Bei Überfüllung oder aus sonstigen zwingenden Gründen, insbesondere bei Personalmangel oder schlechter Witterung kann das Mineralbad vorübergehend oder für längere Zeit geschlossen werden. Der Preis für bereits gelöste Eintrittskarten wird hierbei nicht erstattet.

§ 6 Kassenschluss

Kassenschluss ist eine halbe Stunde vor Badeschluss, somit eine Stunde vor Betriebsschluss. Eintrittskarten werden danach nicht mehr ausgegeben. Auch Dauerkartenbesitzer können das Mineralbad dann nicht mehr betreten.

§ 7 Zutritt

- 1.) Der Zugang zu den Umkleideräumen und den Becken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege und Treppen gestattet.
- 2.) Die Beckenumgänge dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- 3.) Das Betreten von abgesperrten Rasenteile ist untersagt.
- 4.) Die gewerbsmäßige Erteilung von Schwimmunterricht bedarf der Zulassung durch die Stadtwerke Bönnigheim.
- 5.) Das Üben in Gruppen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Aufsichtspersonals gestattet.
- 6.) Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Abteilungen wird von den Stadtwerken Bönnigheim besonders geregelt.

§ 8 Badekleidung

- 1.) Der Aufenthalt im Mineralbad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat allein das Aufsichtspersonal.
- 2.) Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden.
- 3.) Badekleidung darf weder in den Becken noch in den Umkleideräumen ausgewaschen oder ausgewunden werden. Hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 9 Körperreinigung

- 1.) Der Badegast hat sich vor dem Betreten der Becken abzubrausen und zu reinigen. Die Duschen sind, sofern sie nicht automatisch abstellen, nach dem Gebrauch zu schließen. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.
- 2.) In den Becken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Übel riechende Einreibungsmittel dürfen im Mineralbad nicht verwendet werden.
- 3.) Es wird dringend empfohlen, vor Benutzung der Brause und Becken die Toilette aufzusuchen. Jede Verunreinigung des Beckenwassers muss vermieden werden.
- 4.) Beanstandungen irgendwelcher Art sind dem Aufsichtspersonal zu melden.

§ 10 Verhalten im Mineralbad

- 1.) Das Schwimmerbecken und das Sprungbecken dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer gehören ins Nichtschwimmerbecken, kleinere Kinder gehören ins Planschbecken im Eltern-Kind-Bereich.
- 2.) Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten bei Anwesenheit des Aufsichtspersonals gestattet. Während der freigegebenen Zeit darf das Sprungbrett nur von den Springern benutzt werden. Diese müssen unmittelbar nach dem Sprung das Sprungbecken verlassen. Im Sprungbereich darf nicht geschwommen werden, wenn sie Sprunganlage freigegeben ist. Jeder Springer hat sich selbst zu vergewissern, dass sich keine Schwimmer im Sprungbereich aufhalten. Auf den Sprungeinrichtungen darf sich jeweils nur 1 Person aufhalten. Es darf nur in Längsrichtung der Sprungbretter gesprungen werden.

Das Unterschwimmen des Sprungbereichs ist verboten. Einzelanordnungen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Sprunganlage ereignen, wird nur gehaftet, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

- 3.) Das Benutzen der Rutsche erfolgt auf eigene Gefahr. Der Einrutschbereich ist nach dem Eintauchen sofort zu verlassen. Weiterhin sind die Sicherheitsabstände beim Rutschen zu beachten. Es darf beim Benutzen der Rutsche niemand belästigt oder behindert bzw. in Gefahr gebracht werden.
- 4.) Es ist nicht gestattet:
 - a. andere unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen, sowie sonstigen Unfug zu treiben
 - b. vom seitlichen Beckenrand in die Becken zu springen
 - c. auf den Beckenumgängen zu rennen oder an Einstiegsleitern und Haltestangen zu turnen
 - d. Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen
 - e. außerhalb der Treppen und Leitern die Becken zu verlassen
 - f. Schwimmflossen, Taucherbrillen und ähnliches zu verwenden
 - g. Lärmen und Betrieb von Rundfunkgeräten, Tonwiedergabe- und Fernsehgeräten, Musikinstrumenten und ähnlicher Geräte
 - h. Fremde Personen und Gruppen ohne Einwilligung zu Fotografieren
 - i. Inline-Skating
 - j. Rauchen in sämtlichen Räumen und auf den Beckenumgängen
 - k. Ausspucken
 - l. Wegwerfen von Gegenständen
 - m. Mitbringen von Tieren
 - n. Zelte aufzuschlagen und Feuer- und Kochstellen anzulegen, sowie mit Liegematratten in die Becken zu gehen.
- 5.) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- 6.) Das Ball- und Ringspielen ist nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen gestattet. Für Sach- und Personenschaden haftet der Verursacher.
- 7.) Das Feilbieten von Waren im Umhergehen und die Ausübung sonstiger Wandergewerbebetriebe sind innerhalb des Freibades nicht gestattet.

§ 11 Aufbewahrung von Geld- und Wertsachen, Kleidungsstücke und Helmen

- 1.) Zur Aufbewahrung von Geld- und Wertsachen, sowie zur Aufbewahrung von Kleidungsstücken und Helmen stehen Wertschließfächer zur Verfügung.
- 2.) Die Benutzung der Wertschließfächer ist kostenlos. Für verlorengegangene Schlüssel haftet der Benutzer. Als Ersatz ist ein Entgelt von 15 Euro je Schlüssel zu entrichten.
- 3.) Größere Gegenstände (Koffer und anderes) können nicht zur Aufbewahrung abgegeben werden.

§ 12 Badbenutzung

- 1.) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung auch der sich im Freibadgelände befindlichen Pflanzen und Blumen ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden. Bei Verunreinigung wird ein Reinigungsentgelt von bis zu 50 Euro erhoben, das sofort an der Kasse zu bezahlen ist.
- 2.) Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
- 3.) Fahrzeuge und Fahrräder sind außerhalb des Freibades auf den hierfür vorgesehenen Park- und Abstellplätzen abzustellen.

§ 13 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Mineralfreibad gefunden werden, sind an der Kasse oder beim Badepersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 14 Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt das Aufsichtspersonal entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können bei den Stadtwerken Bönnigheim vorgebracht werden.

§ 15 Aufsicht

- 1.) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- 2.) Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Badepersonal ist es untersagt, Trinkgelder oder Geschenke zu erbitten, zu fordern oder anzunehmen.
- 3.) Das Aufsichtspersonal übt das Hausrecht aus. Er ist befugt, Personen, die
 - a. die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden
 - b. andere Badegäste belästigen
 - c. trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßenaus dem Mineralfreibad zu entfernen. Widerstand zieht eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
- 4.) Den in Ziffer 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Mineralfreibad zeitweise oder auch dauernd untersagt werden.
- 5.) Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 16 Betriebshaftung

- 1.) Das Betreten des Freibadgeländes und die Benutzung seiner Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Mineralbad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall, sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfaltspflicht nicht sofort erkannt werden, haften die Stadtwerke Bönnigheim nicht. Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden haftet der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 2.) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen (z.B. Geld und Wertsachen, Kleidungsstücke, Fundgegenstände u.ä.) wird nicht gehaftet.
- 3.) Das gilt auch für die auf den Park- und Abstellplätzen abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder.
- 4.) Für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Kleidungsstücken in den Garderobenschränken sowie für Geld- und Wertsachen in den Wertschließfächern haften die Stadtwerke Bönnigheim nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Badepersonals und nur bis zum Höchstbetrag von 50,00 Euro.

Bönnigheim, 28.03.2022

Albrecht Dautel
Bürgermeister